

# Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 2012, S. 440  
(zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2017, Gem. Abl. 2017, S. 293)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im städtischen Eigentum und in der Verwaltung der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe:
  - Stadtfriedhof Engesohde, Orli-Wald-Allee,
  - Stadtfriedhof Lahe, Laher Feldstraße,
  - Stadtfriedhof Ricklingen, Göttinger Chaussee,
  - Stadtfriedhof Seelhorst, Garkenburgerstraße,
  - Stadtfriedhof Stöcken, Stöckener Straße.
- (3) Dazu zählen folgende Stadtteilstadtfriedhöfe und -friedhofsteile:
  - Stadtteilstadtfriedhof Ahlem, Mönckebergallee,
  - Stadtteilstadtfriedhof Anderten, Ostfeldstraße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt – alt, Eichenfeldstraße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt – neu, Im Born,
  - Stadtteilstadtfriedhof Bothfeld, Burgwedeler Straße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Fössefeld, Friedhofstraße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Isernhagen NB Süd, Birkenweg,
  - Stadtteilstadtfriedhof Kirchrode, Döhrbruch,
  - Stadtteilstadtfriedhof Limmer – alt, Harenberger Straße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Limmer – neu, Eichenbrink,
  - Stadtteilstadtfriedhof Lindener Berg, Am Lindener Berge,
  - Stadtteilstadtfriedhof Misburg, Waldstraße, (Waldfriedhof Misburg),
  - Stadtteilstadtfriedhof Vinnhorst, Kalabisstraße,
  - Stadtteilstadtfriedhof Wettbergen, Hamelner Chaussee.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

## **§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadteilfriedhöfe**

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe stehen allen unter § 2 Satz 2 genannten Personen zur Beisetzung zur Verfügung.
- (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadteilfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des/der Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadteilfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadteilfriedhöfe bzw. -friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den außer Dienst gestellten Stadteilfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn bereits Beisetzungsrechte bestehen.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof (Stadtfriedhof oder Stadteilfriedhof gemäß § 1) geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe angeordnet werden.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außer-Dienst-Stellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrräder und handgeführte Transportkarren, zu befahren,
  - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
  - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabbpflege erforderlich ist,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
  - j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh zu laufen,
  - k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spaziergehen und Wandern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Das Befahren der asphaltierten Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden.

Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (maximale Nutzlast bis 4 Tonnen und einer maximalen Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.

- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## § 7

### Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.
- Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:
  - a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),
  - b) die Gebührenübernahmeerklärung,
  - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
  - d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4 d) dieser Satzung,
  - e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
  - f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,
  - g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder einer pflegearmen Reihengrabstätte (Rasengrab) gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird,
  - h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung,
  - i) bei Trauerfeiern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 dieser Satzung für das Aufstellen von Zusatzdekoration.

- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung in einer Urne beigesetzt sind, können auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Leichen werden in den städtischen Leichenhallen grundsätzlich nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (5) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
- (6) Die Stadt setzt für die Begleitung der Bestattung Konduktführer/-innen ein. Der/Die Konduktführer/-in führt den Trauerzug an und ist im Rahmen seiner/ihrer Dienstobliegenheiten für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestattung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (7) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Die Überführung der Urne von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen der Urne erfolgt grundsätzlich durch den/die Konduktführer/-in der Stadt. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.
- (8) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen werden.
- (9) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sarg schmuck nicht mit beigesetzt werden soll.
- (10) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

## **§ 9**

### **Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

- (2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sind.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- (6) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2.3 und ggf. Sonderanlagen gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 5 dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und grundsätzlich bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Bei Überurnen, die dieses Gewicht überschreiten, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Gräfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, stehen bleiben. Die Beisetzung behindernde Grabbepflanzungen und Gebinde werden von der Stadt entschädigungslos entfernt.

## **§ 11 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
  - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
  - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
  - c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
  - d) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 13**

#### **Benutzung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann Dritte beauftragen, Särge in den Leichenhallen nach Betriebschluss unterzustellen.
- (2) Sofern nicht gesundheitsbehördliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig fest verschlossen werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt weder eingesargt noch umgesargt werden.

### **§ 14**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Kapellen oder an einer anderen von der Stadt im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Umfangreiche Zeremonien an der Grabstätte sowie das Reichen von Speisen und nichtalkoholischen Getränken können insbesondere in rituell oder religiös begründeten Fällen von der Stadt genehmigt werden.
- (2) Die Aufbahrung des/der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die stadteigenen Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den durch die Stadt zugelassenen Musikern gespielt bzw. bedient werden.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.

- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

## V. Grabstätten

### § 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
1. Erdreihengrabstätten
    - 1.1 Erdreihengrabstätte (individuell gepflegt)
    - 1.2 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)
    - 1.3 Anonyme Erdreihengrabstätte
  2. Urnenreihengrabstätten
    - 2.1 Urnenreihengrabstätte (individuell gepflegt)
    - 2.2 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)
    - 2.3 Anonyme Urnenreihengrabstätte
  3. Erdwahlgrabstätten
    - 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
    - 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
    - 3.3 Pflegearme Erdwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
  4. Urnenwahlgrabstätten
    - 4.1 Urnenwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
    - 4.2 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
  5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)
- (3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.
- (4) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal 0,60 m lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 0,65 x 0,80 m (Breite x Länge).
- (5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (6) Sofern in den nachfolgenden §§ 16 bis 20 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

- (7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.
- (8) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.
- (9) Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können im Auftrage von Krankenhäusern in Absprache mit der Stadt in eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. Auf Wunsch ist auch eine Beisetzung in einer der unter Abs. 2 genannten Grabarten möglich. Voraussetzung hierfür ist die Bescheinigung der Totgeburt bzw. des Schwangerschaftsabbruchs durch die medizinische Einrichtung.

## **§ 16 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.
- (2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den nächsten / die nächste Angehörige/-n des/der Verstorbenen (im Folgenden „der/die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Abs. 10 bleibt davon unberührt.
- (4) Es werden zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.
  - b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
  - c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
  - d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen entspricht. Der/die Verstorbene bzw. der/die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld

bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

### **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden zur Verfügung gestellt:
  - a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).
  - b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
  - c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- (3) Für an die Stadt zurückgefallene Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. Ziel einer Patenschaft ist es, die ursprüngliche Gestalt eines historischen Grabmals zu erhalten. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige spezielle Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages.
- (4) Reservierungen an einer unbelegten Wahlgrabstätte können mit Zustimmung der Stadt für ein Jahr vorgenommen werden. Diese dienen der bevorzugten Verleihung eines Nutzungsrechts. Die Reservierung verpflichtet und ermächtigt nicht zur Pflege der Wahlgrabstätte. Die Verlängerung der Reservierung ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zu beantragen. Eine Reservierung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten**

- (1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
  - (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
  - (5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern.
  - (6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen.
  - (7) Der/Die Erwerber/-in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte. Er/sie kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem/einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.
  - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/-in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
    - a) auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
    - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
    - c) auf die Stiefkinder,
    - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    - e) auf die Eltern,
    - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
    - g) auf die halbbürtigen Geschwister,
    - h) auf die Stiefgeschwister,
    - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/-r.
- Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine/-r der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.
- (9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
  - (10) Jede/-r Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.

### **§ 19**

#### **Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis seiner/ihrer Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern er/sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 8.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der/des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm/ihr überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

### **§ 20**

#### **Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, grundsätzlich für mindestens fünf Jahre .
- (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (3) Bei Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, oder bei Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen als erhaltenswert deklariert wurden, besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung der gärtnerischen Gesamtanlage und mit der Verpflichtung zum Erhalt des vorhandenen Grabmals, die Anzahl der Grabstellen einer Wahlgrabstätte zu reduzieren. Bei dieser Verkleinerung kann die Grabstätte maximal auf die Hälfte der Grabstellen reduziert werden, mindestens jedoch ist das Nutzungsrecht für zwei Grabstellen zu erwerben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt.
- (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.

- (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.
- (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten der Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß § 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig; sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.
- (2a) Es sollen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Hierzu soll dem Grabmalantrag (§ 26) eine entsprechende Erklärung des beauftragten Steinmetzbetriebes beiliegen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse oder Telefonnummer, werben. Zulässig sind firmenbezogene Markierungen, die im Anhang zu dieser Satzung bestimmt sind.
- (4) Mausoleen und Grabkammern, die der Bestattung von Verstorbenen in feuchtigkeitsundurchlässigen Metallsärgen dienen, werden nicht mehr gebaut.

### **§ 22**

#### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Stadtfriedhöfen werden für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) Abteilungen und/oder Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und, mit Ausnahme des Stadtfriedhofs Engesohde, Abteilungen und/oder Gräberfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Sofern angeboten, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung

/ einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung / einem Gräberfeld ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen.

- (2) Auf den Stadtteilmfriedhöfen werden grundsätzlich für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 7 gelten entsprechend. Dagegen gelten die gestalterischen Einschränkungen des § 24 Abs. 3 b) Satz 2 hier nicht.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. Die Friedhofsverwaltung weist die Anordnung der in § 15 genannten Grabarten in den verschiedenen Abteilungen und Gräberfeldern der einzelnen Friedhöfe in Belegungsplänen aus.

### **§ 23**

#### **Unvorschriftsmäßige Grabstätten**

- (1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der/die Verpflichtete gemäß § 16 Abs. 2 bzw. der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der/Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 8 hinzuweisen.
- (4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Stadt entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

## VII. Grabmale

### § 24

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen an Aufstellung und Abmessung der Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1 : 1,5 (Breite : Höhe) gearbeitet sein.
  - b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Dagegen sind Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
  - c) Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
  - d) Grabmale aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Als Oberflächenbearbeitung sind das Schleifen oder das Bürsten zugelassen. Zulässig ist außerdem eine Oberflächenbehandlung mit Schmiedelack oder mit einer Pulverbeschichtung. Das so bearbeitete oder behandelte Grabmal muss einen matten, gedeckten Farbton aufweisen.
  - e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
  - f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen entweder in Form eines Medallions aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m, Breite x Höhe) angebracht oder ein Abbild des/der Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet (Größe maximal 0,15 x 0,15 m zuzüglich eines polierten Rahmens von maximal 0,03 m) werden.
- (4) Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. Dabei muss die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten.

- (6) Vertiefte Schriften dürfen nicht mit umweltgefährdenden Metallen oder Metallverbindungen hinterlegt sein. Bei einer Vergoldung darf die Balkenbreite der Buchstaben maximal 10% der Buchstabenhöhe betragen.
- (7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen. Dies gilt auch für Grabmale in Ensembles denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Friedhofsteile.

## **§ 25**

### **Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.

## **§ 26**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt (Grabmalantrag). Auch provisorische Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, provisorischen Grabzeichen und Ergänzungsplatten einzuholen. Als Veränderungen gelten insbesondere das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengrabstätten durch den/die Verpflichtete/-n, bei Wahlgrabstätten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal;
  - c) der Fundamentschein.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Einfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Darüber hinaus sind auch Objekte zustimmungsbedürftig, die auf der Grabstätte als Gestaltungselement von nicht mehr untergeordneter Bedeutung errichtet, aufgestellt oder abgelegt werden sollen, wie z.B. Sitzgelegenheiten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist dann dem Grabmalantrag beizufügen. Die Sanierungs- oder Restaurierungsarbeiten hierfür sind von einem Steinmetzmeister / einer Steinmetzmeisterin mit Zusatzqualifikation „Restaurator/-in im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchzuführen. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als erhaltenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden.
- (7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der Verpflichteten bei Reihengrabstätten bzw. des/der Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten verlangen.

## **§ 27**

### **Anlieferung von Grabmalen**

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor Errichtung vorzulegen:
  - a) Der genehmigte Entwurf und
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.

## **§ 28**

### **Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit**

- (1) Die Grabmale sind entsprechend dem gemäß § 26 genehmigten Antrag ordnungsgemäß von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen.
- (2) Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deut-

schen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Größe und Art der Fundamente für stehende Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (4) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

### **§ 29**

#### **Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der/die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. §§ 26 bis 28 gelten entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Teilen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 30**

#### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder

des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

- (3) Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der/die bisherige Verpflichtete bzw. der/die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er/Sie haftet für jegliche Sach- und Personenschäden die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen, sofern er/sie nicht Gewerbetreibende im Sinne des § 7 dieser Satzung damit beauftragt.

## **VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 31 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen, unaufgefordert jedoch nach drei Monaten.
- (3) Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grabstätte umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der/die Verpflichtete, bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 7 für die städtischen Friedhöfe zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.
- (6) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.

- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto- Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- (11) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt.

### **§ 32**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In diesen Abteilungen können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Flächen als die Grabstättengröße nach dem Anhang zu dieser Satzung vorgeschrieben werden.
- (3) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes und das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien.
- (4) Sollen zustimmungspflichtige Objekte gemäß § 26 Abs. 3 ganz oder teilweise aus Naturstein hergestellt werden, so ist dafür das Material des genehmigten Grabmals zu verwenden.

### **§ 33**

#### **Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 35 Haftung**

Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Hannover verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, befährt,
    - b) für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet, sei es im öffentlichen Bereich des Friedhofs oder auf Grabstätten,
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen fotografiert oder filmt bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder anderweitig gewerblich nutzt,
    - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
    - g) Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Grabbpflege erforderlich ist,

- h) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
  - j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe badet oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh läuft,
  - k) sportliche Aktivitäten ausübt, ausgenommen das Spaziergehen und Wandern,
3. als Gewerbetreibende/-r entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  4. entgegen § 8 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
  5. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Zustimmung der Stadt Verstorbene in Leichenhallen ein- oder umsorgt,
  6. entgegen § 26 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht regelgerecht befestigt und fundamentierte,
  8. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  9. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt,
  11. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  12. Herbizide oder reinen Torf entgegen § 31 Abs. 9 verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### **§ 38**

#### **Schlussbestimmungen**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

### **§ 39**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 07.07.2005 (Gem. Amtsblatt 2005, S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2009 (Gem. Amtsblatt 2009, S. 513) außer Kraft.

## Anhang

**gem. § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 7, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.2012**

### **1. Allgemeine Gestaltungsprinzipien auf den städtischen Friedhöfen Hannovers**

Die städtischen Friedhöfe dienen gemäß § 2 der Friedhofssatzung der Beisetzung von Verstorbenen sowie der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. Allen, die diese Orte nutzen, soll die bestmögliche Ausübung ihrer Bestattungs- und Trauerri-tuale ermöglicht sein. Dabei entstehen Einschränkungen, z.B. durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Anderer. Die Bestattungsorte sollen in ihrer Summe für alle ein ruhiges Bild präsentieren und keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt haben. Daher ist einerseits die Nutzung der Grabstätten über die Satzung geregelt und teilweise eingeschränkt (z.B. durch das Verbot von Kunststoffen), andererseits sollen bestimmte Gestaltungsprinzipien zur Umsetzung der genannten Ziele dienen.

So ist z.B. die Grundform einer Erdgrabstätte rechteckig, die Grundform einer Urnengrabstätte quadratisch. Und die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach ihrer Lage: Damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann, unterscheiden sich die möglichen Grabmalgrößen unter anderem danach, ob sich eine Grabstätte in einem Gräberfeld, einer Gräberreihe oder z.B. in einer Nische als Einzellage befindet.

Außerdem bestehen für die Landeshauptstadt Hannover die Verpflichtung und der Wille, die historischen Strukturen auf den denkmalgeschützten Friedhöfen bestmöglich zu erhalten. Deshalb können für Grabstätten in historischen Abteilungen die Maße für Grabmal und Grabbeet von den Standardmaßen abweichen.

Ein weiteres, grundsätzliches Gestaltungsprinzip findet auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover seit den 1960er Jahren Anwendung:

Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht auf Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen.

Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Das Material soll so beschaffen sein, dass es mindestens während der 20-jährigen Ruhezeit des/der Verstorbenen den Witterungseinflüssen Stand hält.

### **2. Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover**

#### **2.1 Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (o.z.V.)**

##### **2.1.1 Gärtnerische Gestaltung**

Es stehen folgende Grabbeeflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.)   | 0,90 x 1,70 m |
| b) Erdwahlgrabstätten je Stelle (o.z.V.)                                   | 1,10 x 2,40 m |
| c) Erdwahlgrabstätten in muslimischen und yezidischen Grabfeldern (o.z.V.) | 1,20 x 2,40 m |
| d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.)                                      | 0,65 x 0,80 m |
| e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.)   | 0,70 x 0,80 m |
| f) Urnenwahlgrabstätten(o.z.V.)  | 1,00 x 1,00 m |

Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeeflächen einzubauen.

### 2.1.2 Grabmalgestaltung

Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe x Höhe, stehend: Breite = maximale Breite des Grabbeetes):

- |   |   |
|---|---|
| a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.):   |   |
| liegend   | max. 0,90 x 1,70 x 0,40 m                                 |
| stehend   | max. 0,90 m   |
| b) Erdwahlgrabstätten (o.z.V.):   |   |
| liegend   | max. 1,10 x 2,40 x 0,40 m                                 |
| stehend   | bei 1 Stelle = max. 1,10 m<br>bei 2 Stellen = max. 2,20 m |
| c) Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.): |   |
| liegend   | max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m                                 |
| stehend   | bei 1 Stelle = max. 1,20 m<br>bei 2 Stellen = max. 2,40 m |
| d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.):                                    |   |
| liegend   | max. 0,60 x 0,80 x 0,40 m                                 |
| stehend   | nicht möglich   |
| e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.):                                       | max. 0,70 x 0,80 m  |
| f) Urnenwahlgrabstätten (o.z.V.):   | max. 1,00 x 1,00 m  |

Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung.

Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.

## 2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

### 2.2.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdreihengrabstätte                               | 0,65 x 1,55 m |
| b) Erdwahlgrabstätte je Stelle                       | 0,65 x 1,55 m |
| c) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m <sup>2</sup> | 1,00 x 1,00 m |
| d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,5 m <sup>2</sup> | 1,20 x 1,20 m |
| e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 2,0 m <sup>2</sup> | 1,40 x 1,40 m |

### 2.2.2 Grabmalgestaltung (Allgemein)

Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:

#### 2.2.2.1 Grabplatte liegend

Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße für Breite, Tiefe und Höhe, muss die Höhe der Liegeplatten bei Erdgrabstätten mind. 0,12 m, bei Urnengrabstätten mind. 0,10 m betragen. Die maximal zulässige Höhe ist bei Erdgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten in Besonderer Lage auf 0,20 m begrenzt. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Erdreihengrabstätte                                 | max. 0,65 x 1,55 m |
| b) Erdwahlgrabstätte (pro Grabstätte nur 1 Grabplatte) | max. 0,65 x 1,55 m |
| c) Urnenreihengrabstätte                               | max. 0,40 x 0,30 m |
| d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m <sup>2</sup>   | max. 0,50 x 0,50 m |
| e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,5 m <sup>2</sup>   | max. 0,60 x 0,60 m |

### 2.2.2.2 Grundformen aufrecht stehender Grabmale

#### a) Stele

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Hochformat haben (Breite zu Höhe im Verhältnis von mindestens 1:1,5). Die wesentlichen Gestaltungselemente befinden sich überwiegend auf der Ansichtsfläche. Für die Breite der Stele bestehen Maximalmaße, für die Tiefe Minimalmaße. Die Höhe ist nicht nach oben begrenzt, teilweise sind Minimalmaße zu berücksichtigen. Die Tiefe muss mit zunehmender Höhe der Stele entsprechend den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien größer werden. Das Tiefenmaß kann soweit zunehmen, dass das Grabmal eine kubische Grundform erhält.

#### b) Breitstein

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Querformat haben (Breite > Höhe). Wie bei der Stele befinden sich die wesentlichen Gestaltungselemente überwiegend auf der Ansichtsfläche. Die Breite des Grabmals ergibt sich aus den zulässigen Grabmalmaßen, woraus sich die maximale Höhe ableitet. Breitsteine sind ein klassisches Gestaltungselement der 1920er Jahre und entfalten ihre besondere Wirkung auf mehrstelligen Grabstätten, mit senkrechter Gliederung und vor allem in Nischen.

#### c) Kubisches Grabmal

Das Grabmal muss senkrecht stehen und ist aus einer kubischen Grundform (Würfel/Kugel, Stumpfstele bis Stockstele) mit Rundumgestaltung zu arbeiten. Dabei muss die Tiefe des Grabmals mindestens 80% der Breite betragen.

#### d) Plastisches Grabmal

Diese Grabmalgestaltung setzt eine künstlerisch-plastische Bearbeitung des Grabmals voraus, die, je nach Lage der Grabstätte, möglichst an allen Seiten vorzunehmen ist.

### 2.2.3 Regelungen für aufrecht stehende Grabmale bei Erdgrabstätten

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 : mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung, zum Beispiel in historischen Abteilungen, getroffen ist:

#### 2.2.3.1 Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätte

Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m

#### 2.2.3.2 Erdwahlgrabstätte in Standard-Lage

Feldanordnung:

a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle

Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,16 m

b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen

Breite max. 0,65 m, Tiefe min. 0,18 m

c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen

Breite max. 0,90 m, Tiefe min. 0,20 m (Stele);

ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente) zugelassen, dann:

Breite max. 1,60 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

Reihenordnung:

a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle

Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m, Höhe min. 1,10 m

b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen

Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m, Höhe min. 1,30 m

- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen  
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,  
Höhe min. 1,50 m (Stele);
- ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch  
Breitsteine mit senkrechter Gliederung  
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:  
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m  
(Breitstein)

### 2.2.3.3 Erdwahlgrabstätte in Besonderer Lage

Feldanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle  
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,  
Höhe min. 1,10 cm
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen  
Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,  
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen  
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,  
Höhe min. 1,50 m (Stele);
- ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch  
Breitsteine mit senkrechter Gliederung  
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:  
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m  
(Breitstein)

Reihenordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle  
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,20 m,  
Höhe min. 1,10 cm
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen  
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,25 m,  
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen  
Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,30 m,  
Höhe min. 1,50 m (Stele);
- ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch  
Breitsteine mit senkrechter Gliederung  
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:  
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m  
(Breitstein)

Einzelanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle  
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,30 m,  
Höhe min. 1,20 cm, plastisch  
Grabplatte liegend nur als Ergänzung  
gem. §24 (4)
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen  
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,35 m,  
Höhe min. 1,40 m, plastisch  
Grabplatte liegend nur als Ergänzung  
gem. § 24 (4)
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen  
Breite min. 60% der Grabbeetbreite,  
Tiefe min. 0,40 m,  
Höhe min. 1,60 m, plastisch
- ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch  
Breitsteine mit senkrechter Gliederung  
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:  
Breite min. 80% der Grabbeetbreite,  
Tiefe min. 0,30 m  
Grabplatte liegend nur als Ergänzung  
gem. § 24 (4)

### 2.2.4 Regelungen für liegende und aufrecht stehende Grabmale auf Urnengrabstätten

Auf Wahlgrabstätten in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte Grabmale aufgestellt werden, sofern nichts Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.

**2.2.4.1 Urnenreihengrabstätte**

Urnenreihengrabstätte

Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m,  
Höhe min. 0,10 m**2.2.4.2 Urnenwahlgrabstätte in Standard-Lage**a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m<sup>2</sup>Breite max. 0,50 m, Tiefe max. 0,50 m,  
Höhe min. 0,10 mb) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m<sup>2</sup>Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,  
Höhe min. 0,10 m**2.2.4.3 Urnenwahlgrabstätte in Besonderer Lage (Engesohder Raster)**a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m<sup>2</sup>Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m,  
Höhe 0,10 m;

Grabplatte liegend

b) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m<sup>2</sup>Breite max. 0,45 m, Tiefe max. 0,45 m;  
Höhe max. 0,80 m; Grabmal kubischc) Urnenwahlgrabstätte, 2,0 m<sup>2</sup>Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,  
Höhe min. 1,20 m; Grabmal plastisch**2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen**

Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhaltungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, insbesondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Erhaltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. Grundsätzlich sollen sich alle Grabmale harmonisch in das vorhandene historische Gestaltungskonzept einfügen. Daher dürfen in den entsprechenden Abteilungen nur Grabmalformen, Grabmalausrichtungen, Materialien, Oberflächenbearbeitungen, Schriften, Ornamente und Profilierungen nach jeweiligem historischen Vorbild zur Ausführung kommen. Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopfende und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszurichten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz sind zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.

**2.2.6 Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengräber)**

Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei.

a) Erdreihengrabstätte (pflegearm)

Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m

b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm)

Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m

**3. Fundamentierung von stehenden Grabmalen**

Folgende Fundamente werden zugelassen:

a) Beton-Fertigfundamente:

Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen hergestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein und Fertigteilwerke Nord e.V.“ angehören und der Größe und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein.

Bei Wahlgrabstätten dürfen Beton-Fertigfundamente eingebaut werden. In Einzelfällen wird der Einbau von Fertig-Fundamenten bei Wahlgrabstätten aufgrund besonderer Bodenverhältnisse vorgeschrieben.

b) Stampfbeton-Fundamente

Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgrabstätten und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss in seiner Güte den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen.

Das Fundament muss bei Erdgrabstätten mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestattungstiefe (1,80 m für das Einfachgrab oder 2,40 m für das Tiefengrab) gegründet werden.

Bei Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Stampfbeton-Fundamente mit Gründung in einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

#### **4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten**

Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen oder Firmenkürzel mit maximal drei Buchstaben versehen. Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Dieses Firmenzeichen darf maximal 6 x 6 cm groß sein bzw. kreisförmig 36 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 30 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.

Friedhofsgärtnereien dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Pflegezeichen besteht aus einem rechteckigen Schild und einem Schildträger. Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben (Hochoder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 0,4 cm tief und inklusive Schild 45 cm hoch ist. Die Schilder dürfen mit Firmenzeichen oder Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.